

Vfg.

1. Beschluss

In pp. (volles Rubrum)

wird die Erinnerung des Antragstellers gegen den Beschluss vom 21.09.2015 aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass die neue gesetzliche Regelung des § 4 Abs. 5 RDGEG die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB nicht tangiert. Wenn aber Inkassokosten und vorgerichtliche Mahnkosten in gleicher Höhe beansprucht werden, liegt es besonders nahe, dass der Antragsteller gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat. Wenn dieser die Beauftragung eines Inkassobüros für notwendig erachtet hat, hätte er den Mahnantrag selbst stellen oder aber von vorneherein einen Rechtsanwalt konsultieren können. Wenn erkennbar Schadenspositionen erhoben werden, die gegen § 254 BGB verstoßen, so ist es aber in keiner Weise zu beanstanden, wenn der Rechtspfleger die Inkassokosten moniert. Entgegen anderslautender amtsgerichtlicher Rechtsprechung würde sonst ein Missbrauch des Mahnverfahrens drohen.

Hünfeld, den 23.02.2016

Dr. Gescher

2. Abschrift von 1) an AntragstellerV und Antragsgegner

3. Z.d.A.

Hünfeld, den 23.02.2016

Dr. Gescher

Direktor des Amtsgerichts